

Ausfertigung



Amtsgericht  
Chemnitz

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 15 C 609/12

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

**LORRAINE MEDIA GmbH**, Hauptstraße 117, 10827 Berlin  
vertreten durch die Geschäftsführerin Sabine Goertz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Chemnitz durch

Richter am Amtsgericht Bräutigam

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 25.04.2012

### **für Recht erkannt:**

1.

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichtes Wedding vom 23.02.2012, Geschäftszeichen: 12-06745211-0-3, wird aufrecht erhalten.

2.

Die Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreites.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Entscheidungsgründe**

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO entscheidet das Gericht nach dem gesamten Inhalt des Sach- und Streitstandes. Danach stellt sich die Klageforderung als begründet dar.

Am 29.10.2011 verpflichtete sich die Beklagte für die Anfertigung einer Foto-Serie, Digitalisierung von 5 Bildern und Veröffentlichung im Internet für den Zeitraum von 12 Monaten 498,00 € an die Klägerin zu zahlen. Die Fotos wurden angefertigt, entwickelt und sind seit dem 29.11.2011 im Internet veröffentlicht.

Die Beklagte schuldet die vereinbarte Vergütung aus Vertrag in Verbindung mit § 631 Abs. 1 BGB. Auf die Anlage K1 wird Bezug genommen.

Die Einwendungen der Beklagten sind unerheblich. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Klageforderung erfolgt nicht. Soweit sich die Beklagte auf ein Widerrufs- bzw. Kündigungsrecht beruft, ist auf § 649 BGB zu verweisen. Danach kann das Werk lediglich bis zur Vollen- dung gekündigt werden. Die Vollen- dung des Werkes war vorliegend mit der Veröffentlichung im Internet erfolgt. Damit scheidet ein Kündigungsrecht grundsätzlich aus. Damit schuldet die Beklagte gemäß § 631 BGB die vertragsmäßige Vergütung.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus Verzug hinsichtlich der geltend gemachten Zinsen, Mahnkosten und Auskunfts-kosten, §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Beklagte trägt entsprechend § 97 ZPO die weiteren Kosten des Rechtsstreites.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 713 ZPO,

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Chemnitz, 26.04.2012

Schwarz  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle